



BENÜTZUNGSORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSSCHIESSANLAGE HEFLETEN



A. VORGABEN ZUM BETRIEB DER GEMEINSCHAFTS-SCHIESSANLAGE HEFLETEN (GSAH)

1. Aufsicht

Die Aufsicht über die GSAH übt die Schiessplatzkommission aus. Sie ist gegenüber den Vertragsgemeinden für einen ordnungsgemässen Betrieb verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der vom VBS vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen und der zusätzlichen Weisungen des ASPK während der Dauer des Schiessbetriebs.

2. Versicherungen

Die Einwohnergemeinde Zunzgen versichert die GSAH gegen Feuer-, Wasser-, Glas- und Elementarschaden.

Der Schiessverein Zunzgen-Tenniken versichert das Mobiliar (inkl. Munition und Hülsen).

3. Standbenützung durch Dritte

Auswärtige Vereine und Verbände sowie militärische Schulen und Kurse dürfen die Anlagen nur mit Bewilligung und unter Aufsicht eines Vertreters der Kommission benutzen.

4. Gebäudeunterhalt und Betriebskosten

Von den Gemeinden sind zu übernehmen:

- Unterhalt aller Bauten samt Kugelfang (BRV Art.2, Abs. 6)
- Entleeren der Jauchegrube
- Reparaturen und Unterhalt von Zufahrtswegen und Parkplätzen
- Grundtaxen der Telefonanlagen
- 60 % der Stromkosten

Vom Schiessverein Zunzgen-Tenniken sind zu übernehmen:

- Reparaturen und Unterhalt an Scheiben und Apparaturen
- 40 % der Stromkosten

B. ORGANISATION DER SCHIESSPLATZKOMMISSION

1. Zusammensetzung der Schiessplatzkommission

1.1 Die Schiessplatzkommission setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---------------------------------|---|
| Vertreter Gemeinderat Zunzgen | 1 |
| Vertreter Gemeinderat Tenniken | 1 |
| Vertreter der Abteilung Gewehr | 2 |
| Vertreter der Abteilung Pistole | 2 |
| Anlagewart (ohne Stimmrecht) | 1 |
| Vereinspräsident | 1 |

Total Mitglieder der Kommission 8
davon 7 Stimmberechtigte

Der Kommission hat je ein Schützenmeister aus den Abteilungen anzugehören.

1.2 Die Vertreter der Gemeinderäte amten als Bindeglieder zu den Gemeindebehörden. Bei Uneinigkeit innerhalb der Kommission amten als Rekursinstanz die Gemeindebehörden der Vertragsgemeinden (BRV Art. 7, Abs. 1).

1.3 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie besteht aus:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar

Die übrigen Mitglieder sind Beisitzer. Sie können für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden.

1.4 Die Wahl der Mitglieder der Kommission wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden (BRV Art. 7, Abs. 4) vorgenommen. Der Schiessverein hat das Vorschlagsrecht ihrer Delegierten. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

2. Aufgaben der Kommission

2.1 Die Aufgaben der Kommission sind:

- Aufsicht und Unterhalt der Gemeinschaftsschiessanlage sowie der Schützenstube
- Erteilen von Bewilligungen für die Standbenützung durch Dritte
- Erlass von Weisungen zum Erreichen der grösstmöglichen Sicherheit während der Dauer des Schiessbetriebes
- Festsetzung und Koordination der Schiesstage
- Wahl des Anlagewartes und dessen Stellvertreter
- Festsetzung der Standbenützungsgebühren und Schussgelder für:
 - militärische Schulen und Kurse
 - auswärtige Vereine und Verbände
- Zweckbestimmung der Einnahmen von Standbenützungsgebühren und Schussgeldern

- Entgegennahme von Begehren des Schiessvereins oder dessen Abteilungen betreffend Unterhalt, Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der oder an den Anlagen zur Weiterleitung an die Gemeindebehörden bis spätestens 15. September (Budgetierung in den Gemeinden)
- Erstellen der Betriebs- und Hausordnung
- Erstellen des Pflichtenheftes für den Anlagewart

3. Entschädigungen

- 3.1 Die Kommissionsmitglieder werden nach dem Reglement über die kommunalen Anstellungsverhältnisse sowie die Entschädigung von Behörden und Kommissionen der Gemeinde Zunzgen entschädigt.
- 3.2 Die Vertragsgemeinden übernehmen als Entschädigung für den Anlagewart jährlich 40 Stunden zum Ansatz von Kommissionsmitgliedern gemäss § 44 Abs. 1 des Reglements über die kommunalen Anstellungsverhältnisse sowie die Entschädigung von Behörden und Kommissionen der Gemeinde Zunzgen.

C. ANHANG

Die Betriebs- und Hausordnung, die Ordnung über die Benützung und den Betrieb der Schützenstube sowie das Pflichtenheft des Anlagewarts müssen von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden genehmigt werden.

Diese Benützungsordnung tritt nach Unterzeichnung der Gemeinderäte von Zunzgen und Tenniken per 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 21. Mai 1975.

Zunzgen/Tenniken, 19. Dezember 2005

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON ZUNZGEN

Die Präsidentin Der Verwalter

R. Sprunger-Amstutz M. Schaeren

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON TENNIKEN

Der Präsident Der Verwalter

E. Wiesner W. Fankhauser